1. Freiwillige Vereinbarung zum Angeln im Binnenland

Thorsten Wichmann LAV-Vizepräsident Umwelt-, Natur- und Artenschutz

Als LAV können wir mit der Wismarbucht (1) und dem Greifswalder Bodden und Strelasund (3) sowie der Having (1) mittlerweile auf gute Erfahrungen mit 5 freiwilligen Vereinbarungen für Küstengewässer verweisen. Solche Lösungen sind wesentlich besser als Entscheidungen am grünen Tisch, bei denen in der Regel die Beteiligung der Betroffenen nicht im Entwurfsstadium der Verordnungen erfolgt. Premiere hatten der Landesanglerverband und das Umweltministerium bei der Unterzeichnung der ersten freiwilligen Vereinbarung für ein Gewässer im Binnenland in M-V in Rehna: die Radegast im Landkreis Nordwestmecklenburg. Mit der Unterschrift legten die Partner Regeln für das Angeln in der Radegast zwischen dem Auslauf aus dem Neddersee bis zur Mündung in die Stepenitz fest. Der LAV bzw. die örtlichen Angelvereine haben Abschnitte der oberen und unteren Radegast gepachtet, für das Gebiet besteht z. Zt. noch ein Nutzungsvertrag. Der Pachtvertrag zwischen Umweltministerium und LAV soll demnächst abgeschlossen werden.

Neben dem Umweltministerium und dem Landesanglerverband unterzeichneten 3 Vereine und der KAV Mecklenburg-Nordwest e. V. Die Unterschriften für die regionalen Angler leisteten folgende Vereine: AV „Lewa“ Rehna e. V., AV „Radegasttal“ Rehna e. V. und der Gadebuscher SFV e. V.

An der Unterzeichnungsveranstaltung nahmen neben dem Umweltminister Prof. Methling und dem Präsidenten des LAV, Hans-Jürgen Hennig, Abteilungsleiter Schreiber und Frau Wegner vom Umweltministerium, vom STAUN Schwerin Herr Fiedler, Abteilungsleiter Naturschutz; die Vereinsvorsitzenden des KAV und der 3 Angelvereine, Herr Jödicke vom Amt Rehna sowie Mario Voigt vom LAV teil. Die Verhandlungen und Ortsbegehungen haben sechs Jahre gedauert. Das ist auch den gleichzeitigen Arbeiten an der NSG-Verordnung geschuldet. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Die Vereinbarungen werden die Erstellung eines Managementplanes für das Gebiet vermutlich erübrigen.

Die Radegast ist ein naturnaher Bach mit einer guten Wasserqualität. Über 20 Fisch- und Neunaugenarten sind ein Zeichen ihrer Artenvielfalt. Darunter sind mit Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Groppe und Schlammpeitzger insgesamt 5 FFH-Fischarten bzw. Rundmäuler. Die Radegast ist zum einen Bestandteil des FFH-Gebietes Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen (DE 2132-303) und zum anderen seit Frühjahr 2006 eigenständiges Naturschutzgebiet.

Die Umsetzung der FFH – RL der EU sieht in diesem Gebiet lt. Umweltministerium u. a. folgende Schutzerfordernisse vor: Erhalt und Verbesserung der Gewässergüte und –struktur; Sicherung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für o. g. FFH-Arten; Schutz der Vorkommen durch Einhaltung der Mindestmaße sowie Umsetzung der Fisch- und Laichschonbezirke sowie Schonzeiten. Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen des Schlammpeitzgers als stationärer Bodenfisch durch den Schutz sommerwarmer stehender oder schwach durchströmter Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten; Schutz der Vorkommen durch die Umsetzung der Schonzeiten, Erhalt bzw.

Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer (siehe auch LAV-Broschüre „Nach der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Rundmäuler in M-V“).

Prof. Methling wertete den Anlass der Unterzeichnung als ein „Zeichen der zunehmend engen, sachlichen und ergebnisorientierten Zusammenarbeit von Anglern und Naturschützern. Dafür möchte ich mich zunächst bei allen Beteiligten bedanken.“ Mit der freiwilligen Vereinbarung und der NSG-Verordnung sieht er eine gute Grundlage zur Erfüllung der Schutzzwecke des Naturschutz- und des NATURA 2000 – Gebietes zu erfüllen. Das Zustandekommen der freiwilligen Vereinbarung wurde aus seiner Sicht maßgeblich dadurch möglich, dass sich die Angler zum Monitoring von Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie zur Gewinnung von Daten über den Erhaltungszustand von Arten und deren Lebensraum verpflichteten. Diese Daten sind Grundlage für die Erfüllung bestehender Berichtspflichten des Landes M-V gegenüber der EU (alle 6 Jahre) und auch der Landesanglerverband interessiert sich für den Zustand seiner Pachtgewässer und insbesondere der Fischbestände, auch der nicht genutzten. Sollten sich Verschlechterungen der Erhaltungszustände der Populationen andeuten, werden Ursachenforschung und Maßnahmen zur Verbesserung erforderlich. In der Vereinbarung wurden konkrete Dauerbeobachtungsflächen zur ökologischen Umweltbeobachtung der Radegast festgelegt. Diese Abschnitte ergeben insgesamt über 1 km des Fließgewässers und sind teilweise Bestandteil der festgelegten Angelverbotsgebiete.

Neben dem Arten-Monitoring sieht die freiwillige Vereinbarung weitere Regelungen für extensives Angeln und Naturschutz vor: maximal 2 Handangeln zu verwenden (3 wären möglich lt. Gewässerordnung (GWO) LAV), keine Senken zu verwenden (lt. BiFO und LAV GWO möglich), ganzjährig die FFH-Fisch- und Rundmäulerarten nicht zu fangen bzw. zufällig gefangene Exemplare zurückzusetzen (lt. GWO LAV und BiFO nur Rundmäuler ganzjährig Schonzeit) und die Fänge von FFH-Arten zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Umsetzung der Vereinbarung sollen jährlich ausgewertet werden. Der Umweltminister sieht „in diesem Zusammenspiel von Schutzgebietsverordnung und freiwilliger Vereinbarung eine gute Grundlage das Naturerlebnis in Naturschutzgebieten in ausgewählten Bereichen zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutz von Natur und Landschaft umzusetzen.“

Für den Landesanglerverband unterschrieb der Präsident Hans Jürgen Hennig die Vereinbarung. Die extensive Angelnutzung im NSG, das Artenmonitoring durch die Vereine vor Ort, der Verzicht auf einige Fließstrecken und die Erarbeitung eines Faltblattes stehen dem LAV als anerkannter Naturschutzverband gut zu Gesicht. Er dankte den Anglervereinen und dem Regionalverband vor Ort sowie Mario Voigt für die Ausdauer bei den jahrelangen Verhandlungen. Ihnen sind die ansehnlichen Ergebnisse mit zu verdanken. Er wünschte den Regelungen im Radegasttal ähnlich hohe Akzeptanz wie den anderen 5 freiwilligen Vereinbarungen im Land.

Ende des Jahres wird das Faltblatt mit den Regeln und Karten erscheinen, um eine breite Öffentlichkeit, auch die nichtorganisierten Anglern, zu erreichen. Der Wortlaut der Vereinbarung und die Karten befinden sich auf der LAV-Website (lav-mv.de/Umwelt/Projekte).

Freiwillige Vereinbarung

zur Angelnutzung in der Radegast zwischen dem Auslauf aus dem Neddersee bis zur Mündung in die Stepenitz

zwischen

dem Gadebuscher SFV e.V.,
dem AV „Radegasttal" Rehna e.V.,
dem AV „Lewa" Rehna e.V.,
dem Kreisanglerverband Mecklenburg-Nordwest e.V.,
dem Landesanglerverband M/V e.V

und

dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern

Beschreibung der Ausgangssituation

Die Radegast als ein Fließgewässer mit einem von Gadebusch bis zur Mündung in die Stepenitz überwiegend naturnahen, teilweise sehr stark mäandrierenden Verlauf und einer guten Gewässergüte ist Lebensraum von über 20 Arten der Fische und Neunaugen. Hervorzuheben sind die Vorkommen von Bach- und Flussneunauge, Elritze, Hasel, Meerforelle, Quappe, Steinbeißer und Schlammpeitzger. Die Radegast ist Bestandteil des geplanten Naturschutzgebietes „Radegasttal" und des FFH-Gebietes „Stepenitz mit Zuflüssen (insbesondere Radegast und Maurine)" (DE 2132-301). Mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist eine dauerhafte Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Radegast, einschließlich der angrenzenden Flächen und des Neddersees als Lebensraum einer Vielzahl von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften beabsichtigt.
Zum Schutz der Fischbestände und der an das Fließgewässer angrenzenden, zusammenhängenden Röhricht-, Gebüsch- und Bruchwaldbereiche sind im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens in Abstimmung mit dem LAV und den örtlichen Angelvereinen konkrete Angelausschlussbereiche festgelegt worden, die Eingang in die Schutzgebietsverordnung finden. Darüber hinaus bestehen auf gutachterlicher Grundlage (GNL e.V. , November 2002) Vorschläge für Schonstrecken, die sich aus den langjährigen Monitoringstrecken für Fischarten des Anhang II der FFH- Richtlinie in der Radegast ergeben. Diese gehen teilweise über die abgestimmten Angelausschlussbereiche hinaus. Für die in der Anlage dargestellten Bereiche soll daher zum Schutz des Fischartenspektrums insgesamt und speziell der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie eine freiwillige Vereinbarung über eine zurückhaltende Angelnutzung abgeschlossen werden.

Ziel

Ziel der Vereinbarung ist eine Ergänzung der per Verordnung festgelegten Angelausschlussbereiche um Fließgewässerstrecken, die lediglich extensiv genutzt werden, um einen umfangreicheren Schutz der Fischbestände in der Radegast zu erreichen. Durch die Einschränkungen sollen Auswirkungen der Angelnutzung auf die Ergebnisse der Monitoring-Untersuchungen möglichst weitgehend minimiert werden.

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die in der Anlage dargestellten Bereiche innerhalb der Radegast im Abschnitt vom Auslauf aus dem Neddersee bis zur Mündung in die Stepenitz.

Inhalt der Vereinbarung

In den in der Anlage dargestellten Fließgewässerabschnitten der Radegast findet eine zurückhaltende Angelnutzung mit nicht mehr als 2 Handangeln/Angler statt. Der Einsatz von Senken ist ausgeschlossen. Darüber hinaus werden in diesen Bereichen die Arten Bachneunauge (Lampetra planeri), Flußneunauge (Lampetra fluviatilis), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) und Steinbeißer (Cobitis taenia) ganzjährig nicht gefangen. Zufällig gefangene Tiere sind schonend zurück zu setzen. Nachweise der FFH-Arten sind einzeln (Datum, Ortsangabe, Art, Länge, Angler) zu dokumentieren. Die wissenschaftlichen Arbeiten für das Artenmonitoring werden von den Mitgliedern der örtlichen Angelvereine aktiv unterstützt.

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt für eine Laufzeit von drei Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, sofern sich keiner der Vertragspartner unter schriftlicher Angabe von Gründen dagegen ausspricht.

Selbstbindung

Die beteiligten Vereine stellen sicher, dass die Vereinsmitglieder über die Inhalte und den Geltungsbereich dieser Vereinbarung informiert sind und die Regelungen beachten.

Erfolgskontrolle

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Gesprächs ausgewertet. Die Ergebnisse des Gesprächs sind schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu bestätigen. Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung sich hinsichtlich ihrer Zielstellung als nicht wirksam erweisen, sind weitere Maßnahmen abzustimmen.

Anlagen: Darstellung Bereich Börzow im Maßstab 1 : 6 000
Darstellung Bereich Vitense/Parber im Maßstab 1 : 5 000
Darstellung Bereich Holdorf im Maßstab 1 : 5 000

Rehna, den 12. 04. 2006

Gadebuscher SFV e.V.

AV „Radegasttal“ Rehna e.V.

AV „Lewa“ Rehna e.V.

Kreisanglerverband
Mecklenburg-Nordwest e.V.

Landesanglerverband M/V e.V.

Umweltministerium M-V

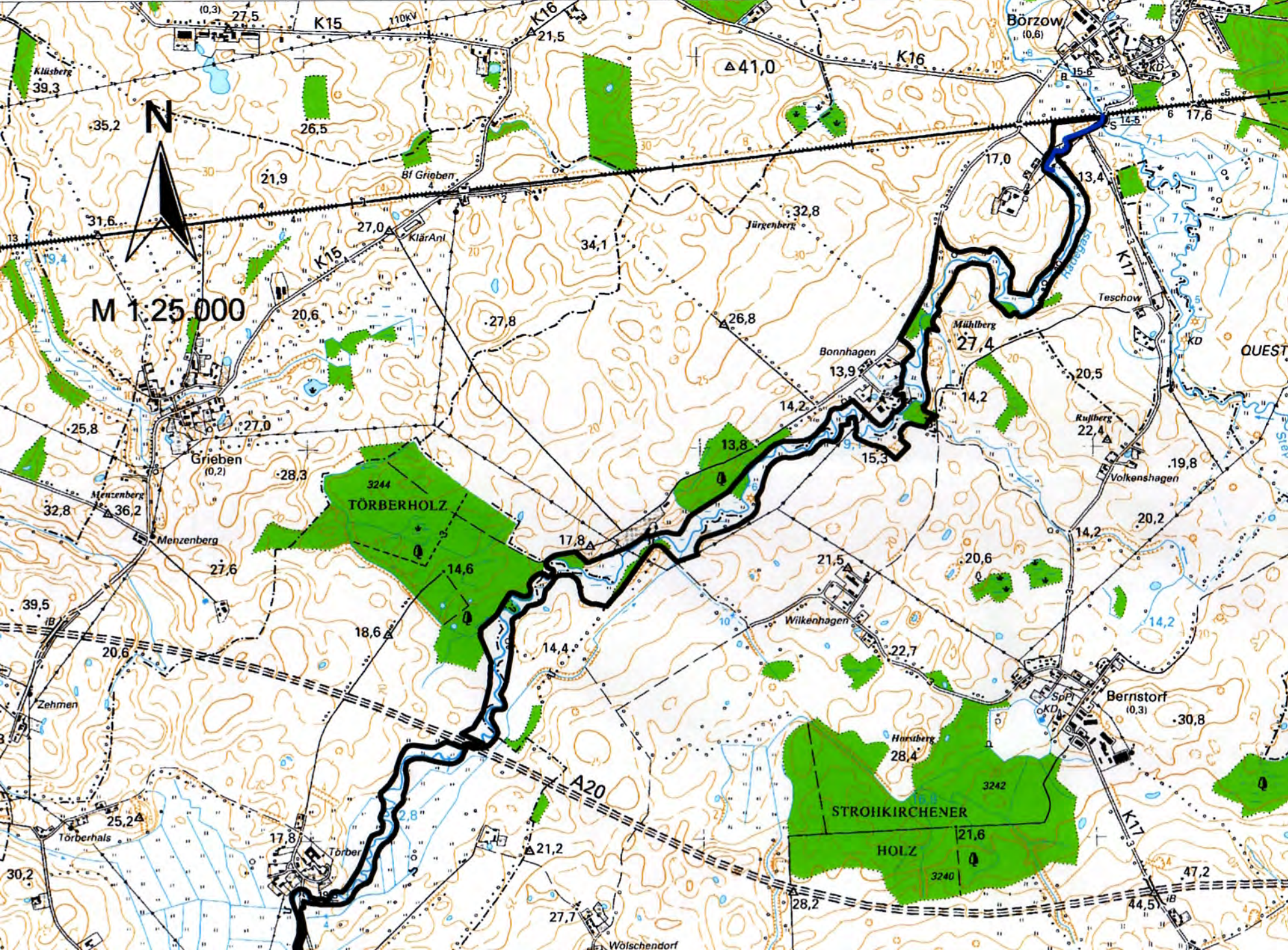
N
M 1:25 000
Börzow
(0,6)
K16
K15
110kV
Klüsberg
Bf Grieben
KlärAnl
Jürgenberg
Teschow
Mühlberg
Bonnhagen
Grieben
(0,2)
Menzenberg
TÖRBERHOLZ
3244
Rußberg
Volkenshagen
Wilkenhagen
Bernstorf
(0,3)
Horstberg
STROHKIRCHENER
HOLZ
3242
3240
A20
K17
Zehmen
Törberhals
Törber
Wölschendorf
QUEST

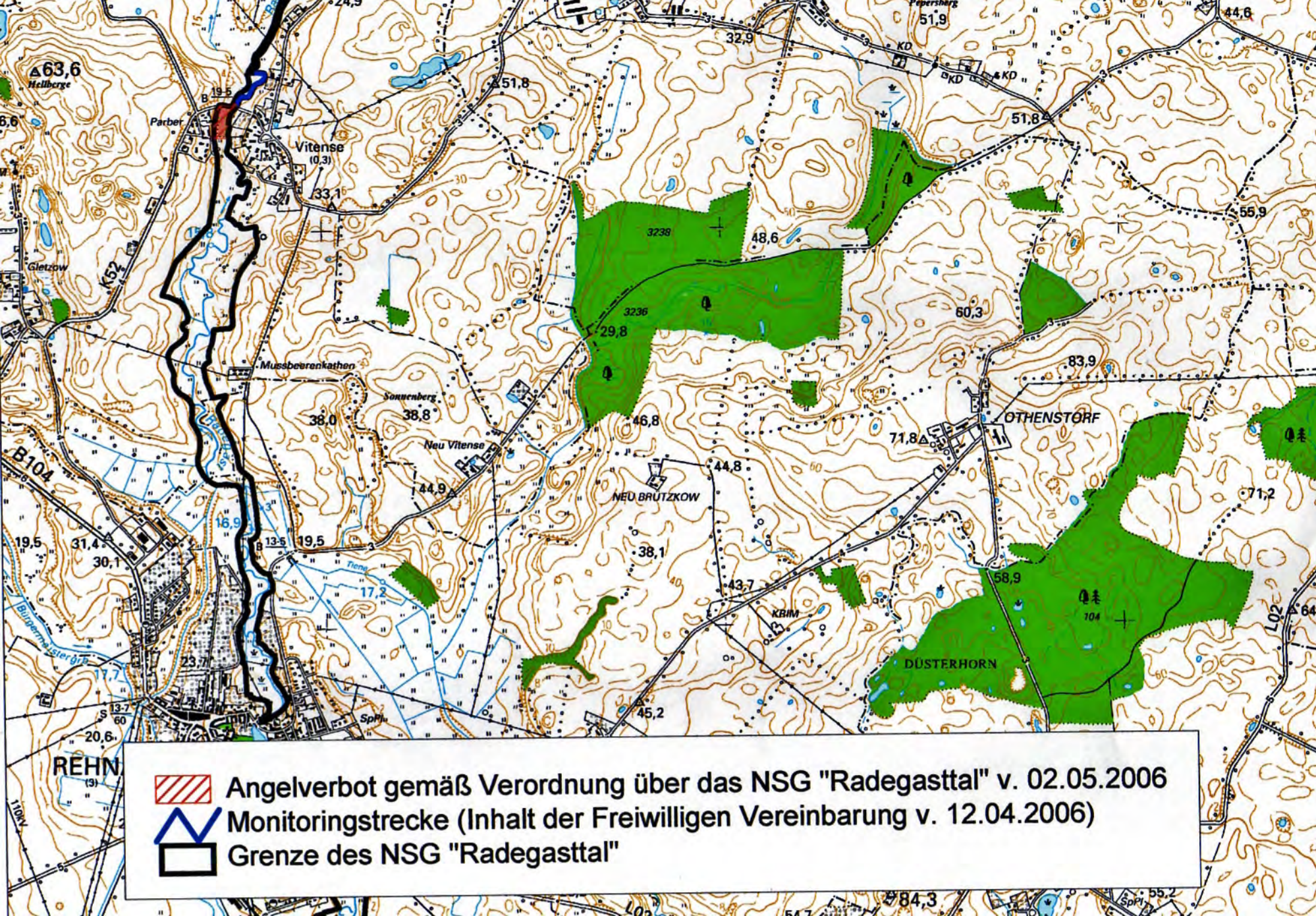
Angelverbot gemäß Verordnung über das NSG "Radegasttal" v. 02.05.2006
Monitoringstrecke (Inhalt der Freiwilligen Vereinbarung v. 12.04.2006)
Grenze des NSG "Radegasttal"
Vitense
Parber
Gletzow
Mussbeerenkathen
Sonnenberg
Neu Vitense
NEU BRUTZKOW
OTHENSTORF
DÜSTERHORN
KBIM
REHN
B104
K52
L02
Tiene
Bürgermeistergrb
Pepersberg
Hellberge
3238
3236
104
110kV

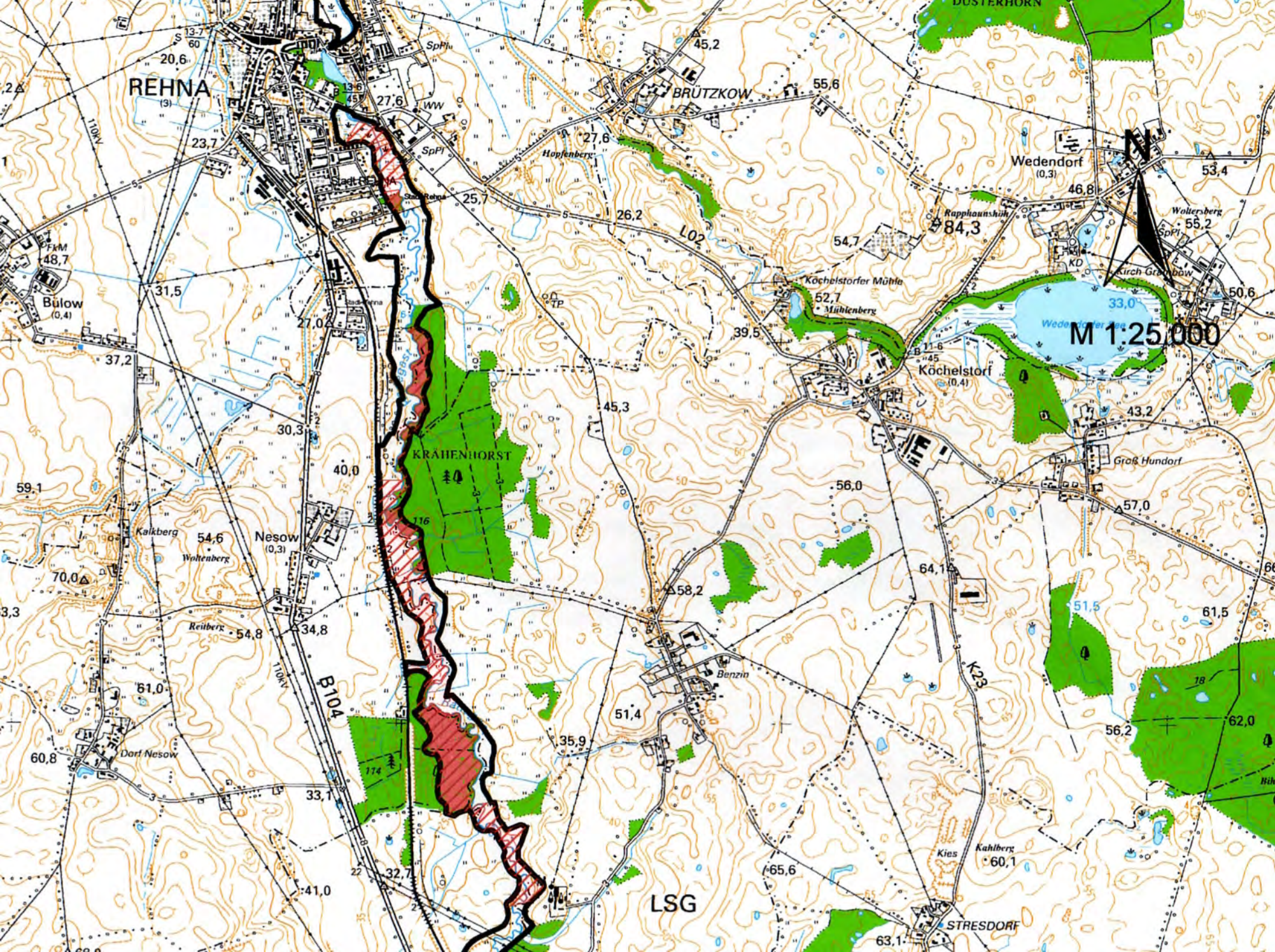
REHNA
BRÜTZKOW
Wedendorf
Köchelstorf
Bülow
Nesow
KRÄHENHORST
LSG
STRESDORF
Kochelstorfer Mühle
Mühlenberg
Hopfenberg
Kapphaunshöh
Wollersberg
Kirch Grambow
Wedendorfer See
Groß Hundorf
Kalkberg
Wohlenberg
Reitberg
Dort Nesow
Benzin
Kies
Kahlberg
Stadt Rehna
B104
K23
L02
110kV
M 1:25 000

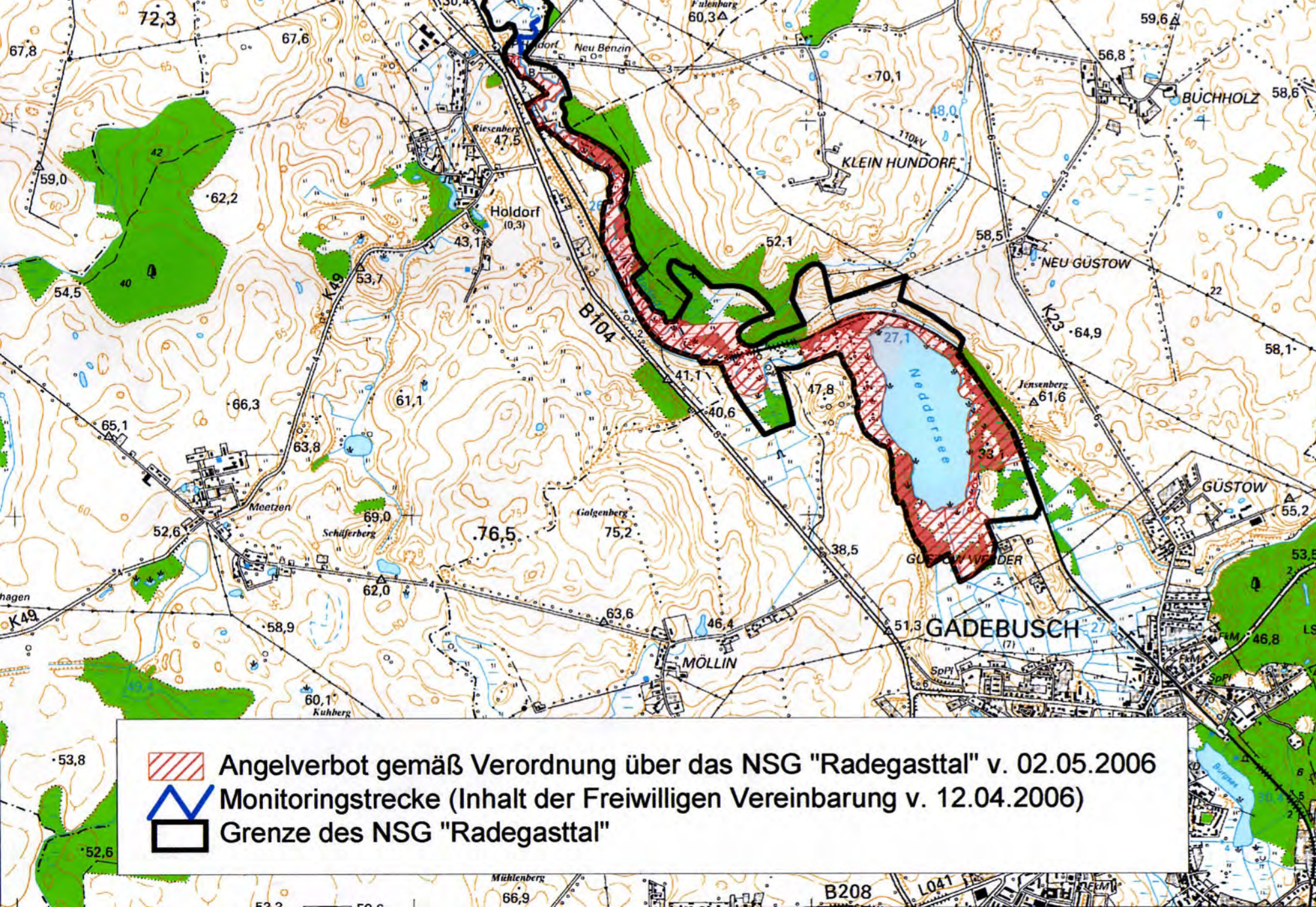
Angelverbot gemäß Verordnung über das NSG "Radegasttal" v. 02.05.2006
Monitoringstrecke (Inhalt der Freiwilligen Vereinbarung v. 12.04.2006)
Grenze des NSG "Radegasttal"
Holdorf
Neu Benzin
Riesenberg
KLEIN HUNDORF
BUCHHOLZ
NEU GÜSTOW
GÜSTOW
GADEBUSCH
MÖLLIN
Meetzen
Galgenberg
Jensenberg
Schäferberg
Kuhberg
Mühlenberg
Neddersee
B104
B208
K49
K23
L041
110kV